Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **74 (1987)**

Heft 5: **Bildbetrachtung : den eigenen Sinnen trauen**

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

NEU

Arbeitsblätter und Kopiervorlagen

«Strom aus Wasser»

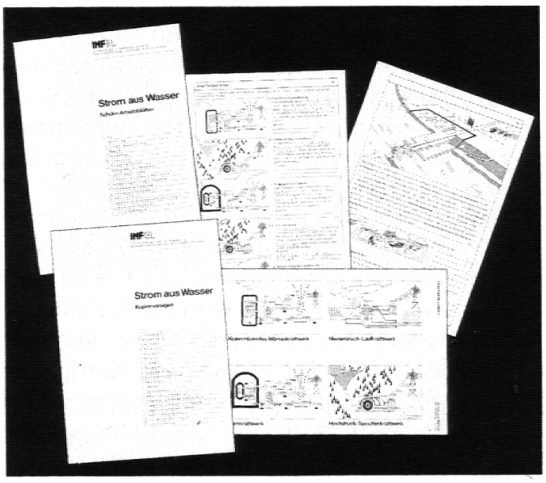

Für die Mittel- und Oberstufe.
Mit Zeichnungen und Fotografien über:

- Die verschiedenen Kraftwerk-Typen
- Funktionsweise der wichtigsten Turbinen
- Talsperren (Bogen- und Gewichtsstaumauern, Staudämme)
- Vom Kraftwerk zum Verbraucher
- Berechnungsaufgaben

2 x 16 Arbeitsblätter Fr. 12.–
(inkl. Lösungen)
20 Kopiervorlagen Fr. 8.–

Bestellung

Senden Sie mir bitte

☐ Ex. Arbeitsblätter zu Fr. 12.–

☐ Ex. Kopiervorlagen zu Fr. 8.–

Name:

Vorname:

Schulhaus:

PLZ/Ort:

Datum:

Unterschrift:

Einsenden an:

INFEL

Informationsstelle für Elektrizitätsanwendung
Postfach, 8023 Zürich, Tel. 01 211 03 55

rechnen. Gesamthaft gesehen bestehe demnach auch nach der Arbeitszeitverkürzung beim Verwaltungspersonal keine Privilegierung dieser Personalkategorie.
Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zur Prüfung zu überweisen, sondern abzulehnen.

(NZZ vom 13.2.87)

ZH: Regierung will nicht auf Schulnoten verzichten

Der Regierungsrat will Noten und Zeugnisse beibehalten. Zur Begründung schreibt die Regierung in ihrer Stellungnahme zu einem Postulat, derzeit gebe es keine anderen brauchbaren Verfahren zur Beurteilung von Schülern. Auf die Leistungsbeurteilung könne aber nicht verzichtet werden.

Die Regierung räumt zwar ein, dass Mängel bei der Leistungsbeurteilung mit Hilfe von Noten bestünden. Die Entwicklung neuer Formen sei aber schwierig. Auch mit einer Untersuchung über die Lage an den Primarschulen sei es nicht möglich gewesen, neue Beurteilungen zu finden, die im Unterricht gut durchführbar und verlässlicher seien als die Notengebung.
Allerdings laufen auch im Kanton Zürich *Versuche* auf diesem Gebiet. So werden an einigen Schulen der Oberstufe Schüler-Beobachtungsbogen und *Wortzeugnisse* verwendet. Darin kann der Lehrer das Verhalten des Schülers frei würdigen. Zudem wird die Leistung durch das Unterstreichen vorgegebener Stichworte gewürdigt. Seit 1980 läuft ausserdem ein Versuch mit dem Verzicht auf das erste Zeugnis in der 1. Primarklasse, an dem sich derzeit mehr als 50 Gemeinden beteiligen. An die Stelle des Zeugnisses tritt ein *Gespräch mit den Eltern.* Das sei allerdings für den Lehrer sehr aufwendig, schreibt die Regierung. Der Versuch ist verlängert worden, bis ein neues Zeugnisreglement in Kraft tritt.

ZH: Uni Zürich darf Studienzeit nicht länger beschränken

Das Bundesgericht hat die im Jahre 1977 eingeführte Studienzeitbeschränkung der Universität Zürich für unanwendbar erklärt, weil sie einer genügenden gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Den Stein ins Rollen gebracht hat ein Student der Kunstwissenschaft, der nach 12 Semestern – nach Ablauf der ordentlichen Studiendauer – zwangsexmatrikuliert wurde. Der Werkstudent, der seit dem Sommersemester 1977 an der Universität Zürich neben Kunstwissenschaft auch Philosophie studierte, erhielt im Mai 1985 vom Rektor die Mitteilung, dass er per Anfang Mai aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen worden sei, da er mit Ablauf des Wintersemesters 1984/85 die Höchststudiendauer überschritten habe. Sowohl die Hochschulkommission, der Erziehungsrat als auch der Regierungsrat wiesen einen gegen die Zwangsexmatrikulierung eingereichten Rekurs ab.
Anders entschied gestern – allerdings mit knappen 3:2 Stimmen – die II. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts. Nach Auffassung der Mehrheit war die Studienzeitbeschränkung ohne genügende gesetzliche Grundlage erlassen worden. Die 1977 eingeführte Regelung bedeute nämlich eine Beschränkung der «akademischen Lern- und Lehrfreiheit», wie sie im